



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Dr. André Hahn MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Rita Schwarzelühr-Sutter
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

rita.schwarzeluehr-sutter@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Berlin, **11.09.14**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 9/43 und 9/44 vom
4. September 2014 (Eingang im Bundeskanzleramt am 4. September 2014)
beantworte ich wie folgt:

Frage 9/43

„Welche Transporte von radioaktivem Abfall aus (ehemaligen) Atomkraftwerken auf sächsischen Deponien gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 (bitte die jeweiligen Atomkraftwerke, aufnehmende Deponien, Mengen und Daten nennen), und inwieweit ist die Bundesregierung bei der Planung bzw. Genehmigung solcher Transporte einbezogen?“

Frage 9/44

„Welche Regelungen gibt es zur Überwachung dieses Sondermülls auf den Deponien, und inwieweit kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen, nach denen laut Behördenangaben keine gesundheitlichen Belastungen zu erwarten seien (siehe „Atomkraftwerks-Schutt kommt nächste Woche“ in Sächsische Zeitung vom 03.09.2014)?“



Seite 2

Antwort zu Frage 9/43:

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es keine Transporte von radioaktivem Abfall aus Kernkraftwerken auf sächsische Deponien.

Sowohl das Atom- und Strahlenschutzrecht als auch das konventionelle Abfallrecht verbieten eine Entsorgung radioaktiver Stoffe auf Deponien. Das Atom- und Strahlenschutzrecht sieht vor, geringfügig kontaminierte Stoffe, von denen allenfalls eine zusätzliche vernachlässigbare Strahlenexposition im Bereich von 10 Mikrosievert pro Jahr ausgeht, aus dem Regelungsbe- reich zu entlassen (Freigabe). Diese Strahlenexposition wird im Vergleich mit der natürlichen Strahlenexposition im Bereich von 2100 Mikrosievert pro Jahr international als gesundheitlich unbedenklich eingestuft. Freigegebene Stoffe sind keine radioaktiven Stoffe im Sinne des Atom- und Strahlenschutzrechts mehr. Solche Stoffe unterfallen den abfallrechtlichen Regelungen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und insbesondere den Anforderungen des Deponierechtes.

Antwort zu Frage 9/44:

Das konventionelle Abfallrecht sieht keine speziellen Anforderungen mit Blick auf die Strahlenexposition von Abfällen vor, da keine radioaktiven Stoffe auf Deponien abgelagert werden dürfen. Sofern die Stoffe als gefährliche Abfälle gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 KrWG in Verbindung mit der Abfallverzeichnis-Verordnung eingestuft sind, gelten die für die Überwachung von gefährlichen Abfällen einschlägigen abfallrechtlichen Anforderungen.

Die ordnungsgemäße Durchführung des in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Verfahrens der Freigabe für die in der Sächsischen Zeitung genannten Stoffe durch die zuständigen Behörden in den beteiligten Län-



Seite 3

dem stellt sicher, dass mit der Deponierung dieser Abfälle keine gesundheitlichen Belastungen einhergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schwarzelühr-Sutter

Rita Schwarzelühr-Sutter